



## Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Everkeweg“ für den derzeit als Gemeinbedarfsfläche dargestellten Bereich

Herausgeber:

**STADT BECKUM**

DER BÜRGERMEISTER

[www.beckum.de](http://www.beckum.de)



Das Amtsblatt der STADT BECKUM erscheint nach Bedarf.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der STADT BECKUM kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

**Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de).**

**Abonnement:**

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

**Kontakt:**

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

[stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de)

**Laufende Nummer 1**

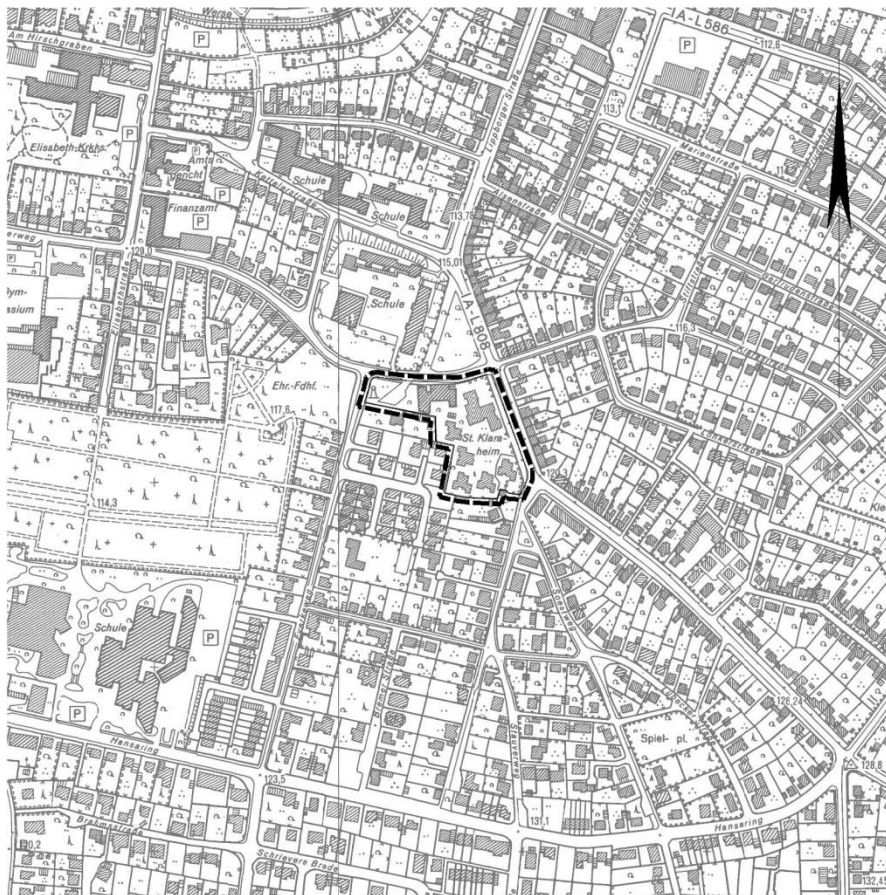
**3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Everkeweg“ für den derzeit als Gemeinbedarfsfläche dargestellten Bereich**

**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch;**

**hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 13a Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch**

Der Änderungsbereich wird begrenzt:

- im Norden vom Paterweg,
- im Osten von der Lippborger Straße,
- im Süden durch angrenzende Wohngrundstücke des Stauverweg Nr.2 und des Everkeweg Nr. 3 und
- im Westen durch den Everkeweg sowie durch angrenzende Wohngrundstücke der Straße „Im Lehmkülchen“ Nr. 9 und 11.



Übersichtsplan, ohne Maßstab

Geobasisdaten: Kreis Warendorf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz des Rates der STADT BECKUM hat in seiner Sitzung am 11. März 2014 die Aufstellung und Auslegung mit folgenden Beschlüssen gefasst:

„Die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Everkeweg“ für die Flurstücke 72, 422, 452, 604, 605, 606, 607, 608, 612, 613 Gemarkung Beckum, Flur 35, wird gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch beschlossen.“

Die bisherige Gemeinbedarfsfläche soll zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt werden. Dies dient der Realisierung einer Wohnanlage für barrierefreies und betreutes Wohnen im Paterweg 50, derzeitiger Standort der Verwaltung des Kinderheims und weiteren Einrichtungen. Weiteres Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Modifizierung der bisherigen Festsetzung „Gemeinbedarfsfläche“ im Hinblick auf die derzeitigen und künftigen Nutzungen.

Die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Everkeweg“ wird gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Mit der förmlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch soll parallel auch die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch durchgeführt werden.

Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Somit wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, von dem Umweltbericht nach § 2a Baugesetzbuch und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c Baugesetzbuch „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.“

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Everkeweg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Everkeweg“ liegen in der Zeit von

**Montag, den 24. März 2014, bis Donnerstag, den 24. April 2014, einschließlich**

im Rathaus der STADT BECKUM beim Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, 59269 Beckum, Weststraße 46,

montags – freitags	08:30 – 12:00 Uhr
montags	14:00 – 15:30 Uhr
dienstags – donnerstags	14:00 – 17:00 Uhr

und nach Vereinbarung öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei den Beschlussfassungen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen sind als zusätzlicher Service auch auf den Internetseiten der STADT BECKUM einsehbar. Stellungnahmen können dort auch auf elektronischem Wege abgegeben werden.

Beckum, den 12. März 2014

In Vertretung  
gezeichnet  
Holger Klaes  
Stadtkämmerer